

MARKT SCHIERLING

BEKANNTMACHUNG

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 25. September 2018 folgende Ablösungsrichtlinien für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Hochweg III“ beschlossen.

Ablösungsrichtlinien

§ 1

Unter der Voraussetzung eines vertraglichen Übereinkommens mit den Grundstückskäufern bzw. Grundstückseigentümern kann der Kostenerstattungsbetrag für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 135 a bis 135 c BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Hochweg III“ durch Vertrag abgelöst werden.

§ 2

Der Kostenaufwand für die festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für das in § 1 näher bezeichnete Gewerbegebiet beträgt 41.000 Euro. Der Ermittlung des Kostenaufwandes liegt der Ermittlungsnachweis der Gemeindeverwaltung vom 18. September 2018 zugrunde.

§ 3

Bei der Verteilung der erstattungsfähigen Kosten wurde eine zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) von 2.223 qm ermittelt. Der Ablösungsbetrag für den Quadratmeter der zulässigen Grundfläche beträgt demnach:

$$41.000 \text{ Euro} : 2.223 \text{ qm} = 18,45 \text{ Euro.}$$

Der Ablösungsbetrag entsteht für das einzelne Grundstück am Tage des Abschlusses des Grundstücksübereignungsvertrages (notarieller Kaufvertrag), bzw. am Tag des Abschlusses des Ablösungsvertrages. Am selben Tag wird der nach vorstehenden Richtlinien ermittelte Ablösungsbetrag zur Zahlung fällig.

§ 4

Diese Ablösungsrichtlinien, die sich ausschließlich auf die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen beziehen, treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schierling, 26. September 2018
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 26. September 2018
Abgenommen am: